

Kurztitel

Aktiengesetz

Kundmachungsorgan

BGBl.Nr. 98/1965 zuletzt geändert durch BGBl.Nr. 304/1996

§/Artikel/Anlage

§ 240

Inkrafttretensdatum

01.07.1996

Außerkrafttretensdatum

30.06.2006

Beachte

Abs. 1 zweiter Satz ist in der geänderten Fassung (FBG, BGBl. Nr. 10/1991) nur auf bereits "umgestellte" (in die Datenbank des FB übertragene) Gesellschaften anzuwenden (Art. XXIII Abs. 5 und 11 und Art. XXIV Abs. 1 FBG, BGBl. Nr. 10/1991).

Text**§ 240. Anmeldung des Umwandlungsbeschlusses**

(1) Zugleich mit dem Umwandlungsbeschluß sind die Geschäftsführer zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden. Der Anmeldung muß eine von den Anmeldenden unterfertigte Liste der Gesellschafter mit den Angaben nach § 9 Abs. 2 Z 2 GmbHG beigelegt sein. Soweit Aktionäre unbekannt sind, ist dies unter Bezeichnung der Aktienurkunde und des auf die Aktie entfallenden Geschäftsanteils anzugeben.

(2) Der Anmeldung ist die Bilanz beizufügen, die der Umwandlung zugrunde gelegt ist. § 220 Abs. 3 gilt sinngemäß.